

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/057/2019/B-II

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

die Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission 15. Februar 2020 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Das Verfahren ist nicht zu eröffnen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 beantragte der Antragsteller und Beschwerdeführer im eigenen Namen und im Namen seines Kreisverbandes „die Feststellung einer unwahren Auskunft durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes gegenüber dem Kreisvorstand“ und die „Erteilung einer Rüge an den Landesgeschäftsführer, betreffend seiner Umgangsweise mit dem Kreisverband“.

Die Landesschiedskommission wies durch Beschluss vom 15. August 2019 die Anträge beider Antragsteller zurück und beschloss, das Verfahren nicht zu eröffnen.

Die beantragte Rüge sei nicht in der Satzung vorgesehen. Eine solche Maßnahme könne daher auch nicht in der Partei verwendet werden.

Im Übrigen sei nicht ersichtlich, ob der Antragsteller zu 2. Tatsächlich wirksam einen Antrag gestellt habe.

Mit Schreiben vom 12. August 2019 sowie vom 30. August 2019 legte der Antragsteller und Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse der Landesschiedskommission vom 9. Juli 2019 und vom 22. Juni 2019, betreffend denselben Sachverhalt, Beschwerde bei der Bundesschiedskommission ein.

Die Beschwerden des Antragstellers sind zulässig. Die Beschwerden sind gem. § 15 Abs. 2 der Schiedsordnung fristgerecht und begründet bei der Bundesschiedskommission eingereicht worden.

Die Beschwerden sind jedoch offensichtlich unbegründet. Die von den Antragstellern beantragten Maßnahmen sind nicht der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit zugewiesen.

Wie die Landesschiedskommission zu Recht festgestellt hat, hat die Partei DIE LINKE sich dagegen entschieden, parteiinterne Ordnungsmaßnahmen, außer dem Ausschluss eines Mitgliedes, zu normieren.

Es wird hier auf den Beschluss des Leipziger Parteitages vom 9. Juni 2018 verwiesen.

Es ist in keiner Weise Aufgabe einer parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit festzustellen, ob und wer ggf. gegenüber einem Kreisverband die „Unwahrheit“ gesagt haben könne.

Des Weiteren ist es nicht Aufgabe der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit demokratisch gewählte Organe der Partei DIE LINKE anzuweisen, Anträge zu behandeln. Es ist das grundlegende Recht einer jeden demokratisch gewählten Organisationseinheit, hier auch des Landesvorstandes, zu entscheiden, welche Anträge in ihren Sitzungen behandelt werden. Die Landesschiedskommission und Bundesschiedskommission stellen nun einmal mit gutem Grund keine „Parteikontrollkommission“ dar, die Anweisungen an gewählte Vertretungen der Partei erteilen und auf Richtigkeit ihrer gefassten Beschlüsse hinwirken kann.

Die gestellten Anträge waren daher mithin bereits unzulässig, nicht der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit zuzuordnen. Zu Recht wurde die Eröffnung eines Verfahrens abgelehnt.

Der Beschluss erging einstimmig.